



Produkt- und Preisblatt 2024 _ Grundversorgungstarif

KitzAktuell 07.23, Tarif gültig ab 01.01.2024 bis zu einem Jahresverbrauch 100.000 kWh

Privat und Business

Bezeichnung	netto	6 % Gebrauchs- abgabe*	20 % USt.	brutto**
Grundpreis	5,00 €/Monat 60,00 €/Jahr	0,30 €/Monat 3,60 €/Jahr	1,06 €/Monat 12,72 €/Jahr	6,36 €/Monat 76,32 €/Jahr
Arbeitspreis	20,00 Cent/kWh	1,20 Cent/kWh	4,24 Cent/kWh	25,44 Cent/kWh
Fairnessabschlag (1.1. – 31.12.2024)	-6,50 Cent/kWh	-0,39 Cent/kWh	-1,378 Cent/kWh	-8,268 Cent/kWh
Arbeitspreis mit Fairnessabschlag***	13,50 Cent/kWh	0,81 Cent/kWh	2,862 Cent/kWh	17,172 Cent/kWh

* Gebrauchsabgabe im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kitzbühel. In anderen Gemeinden kommt der von der jeweiligen Gemeinde festgelegte Satz zur Abrechnung, der bis zu 6 % der Energiekosten (zuzüglich 20 % USt.) betragen kann.

** Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer und Gebrauchsabgabe. Sollten sich während laufendem Vertrag die Abgaben ändern, werden die Änderungen an den Kunden weitergegeben.

*** Der Arbeitspreis-Fairnessabschlag ist ein Fairnessabschlag von -6,5 Cent/kWh netto, den wir auf Ihren jeweils gültigen Arbeitspreis für die zwischen 01.01.2024 bis 31.12.2024 von uns an Sie gelieferte elektrische Energie gewähren.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die zuvor genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem jeweiligen Netzbetreiber.

Alle angeführten Preise sind kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:

Die Grundversorgung kann von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen im Sinne des § 4 Abs 31 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers Stadtwerke Kitzbühel e.U. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden. Die Belieferung erfolgt unter den Voraussetzungen, dass sich der Verbraucher oder Kleinunternehmer gegenüber der Stadtwerke Kitzbühel e.U. auf die Grundversorgung beruft und ein bestehender Netznutzungsvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber vorliegt. Außerdem muss eine Barsicherheit geleistet werden. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagszahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorgungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66a Abs. 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, es sei denn, das jeweils anwendbare Landesausführungsgesetz sieht diese Möglichkeit nicht vor. Das Grundversorgungsprodukt ist ein reines Energieprodukt.

Der Tarif ist gültig für alle Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen im Sinne des § 4 Abs 31 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (inkl. Landwirtschaft) bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh (egal welches Lastprofil!).

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Kitzbühel e.U., Stand 19.05.2022. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne kostenlos zu.

Gemeinsame Verrechnung: Insofern der Energielieferant auch Netzbetreiber ist, erfolgt die Verrechnung sämtlicher Entgelte auf einer Rechnung.

Ist ein intelligentes Messgerät installiert, hat der Kunde ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Im Falle einer monatlichen Abrechnung rückt die Zahlung näher an den Verbrauch, wodurch die Kunden ihre tatsächlichen Kosten leichter verfolgen können. Im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhaltens ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden. Aufgrund des typischen Verbrauchsverhaltens (mehr Bedarf an Elektrizität im Winter) ist grundsätzlich zu erwarten, dass monatliche Geldleistungen bei einer Monatsabrechnung im Sommer geringer und im Winter höher sind. Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine monatliche Abrechnung, ansonsten erfolgt eine herkömmliche jährliche Abrechnung mit monatlichen Teilbetragszahlungen.

Nebenleistungen

Für Verbraucher gilt: Bei Zahlungsverzug werden für die Energielieferung unter den Voraussetzungen des Punkt 8.2. der ALB für die 1. Mahnung € 3,00 und für die zweite und letzte Mahnung € 5,00 in Rechnung gestellt.

Bei gemeinsamer Verrechnung werden vom Netzbetreiber Mahnspesen gemäß der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet.

Stromkennzeichnung

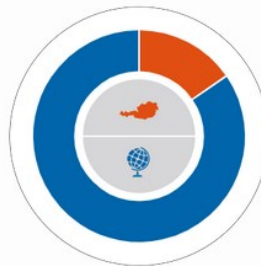
Versorgermix 01-2022 bis 12-2022 Stadtwerke Kitzbühel

Technologie



95,41 % aus Wasserkraft
4,59 % aus sonstigen erneuerbaren
Energieträgern

Herkunft



50,52 % der Nachweise kommen aus
Norwegen
34,08 % der Nachweise kommen aus
Schweden
15,4 % der Nachweise kommen aus
Österreich

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:

<https://www.stadtwerke-kitzbuehel.at/media/strom/stromkennzeichnung-2022.pdf>

überprüft durch E-Control

Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2022

Die Stadtwerke Kitzbühel e.U. müssen große Energiemengen zukaufen, um die Versorgung der Kunden ganzjährig sicherstellen zu können.